

Verfahrensweg bei latenter/akuter Kindeswohlgefährdung (KWG)

(1) Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte einer KWG	
Personenkreis A: <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungen durch Fachkraft - anvertraute Geheimnisse von Kindern an Fachkraft - Informationen von Eltern, Kindern/ Jugendlichen, anderen Familienangehörigen und Freunden 	Personenkreis B: <ul style="list-style-type: none"> - technisches Personal - Verwaltungspersonal - Reinigungskräfte - Küchenpersonal - Bundesfreiwilligendienst, FSJ, Praktikanten - Kooperationspartner

unverzögliche Meldung an Einrichtungsleitung oder beauftragte Fachkraft

(2) Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls
<ul style="list-style-type: none"> - kollegiale Fallberatung (mind. 3 Personen, Fallbeobachter, Leitung, sonstige Mitarbeiter*innen) → pseudonymisiert, wenn Geheimnisse offenbart wurden - Klärung Fallverantwortlichkeit: beobachtende Fachkraft - Nutzung von Orientierungshilfen
Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft oder Beratung durch Jugendamt/ASD → pseudonymisiert

Nein, keine Bestätigung der KWG

offen weitere Informationen/ Beobachtungen einholen und dokumentieren

Ja, Bestätigung der KWG

(3) Gespräche mit Eltern / Kind / Jugendlichen
mit 2 einrichtungsinternen Fachkräften (z.B. Leitung, fallverantwortliche Fachkraft) → Entwicklung eines individuellen Schutzplans

Hilfe wird angenommen

Hilfe wird nicht angenommen

(4) Umsetzung des im Elterngespräch festgelegten Schutzplans
--

(5) Auswertung und Wirksamkeitsprüfung
→ mit Eltern und fallverantwortlichen Fachkraft

Gefahr abgewendet

Gefahr nicht abgewendet

Gefahr für Leib und Leben nach § 34 StGB

↓

Meldung ans Jugendamt

Information über notwendige Meldung an Personensorgeberechtigte (ggf. Kinder/ Jugendliche)

mit/ohne Einverständnis der betreffenden Person

Quelle: <https://sfws-goerlitz.de> – Stand: 10.2020